A 8 K 5910/07

VT-IAVV ALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,

Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5270571-163

- Beklagte -

wegen Widerruf der Asylanerkennung

hat die **8. Kammer** des **Verwaltungsgericht Stuttgart** ohne mündliche Verhandlung durch den

Richter am Verwaltungsgericht Schanbacher
als Berichterstatter

am **22. Februar 2008** für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.10.2007 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der verheiratete Kläger ist türkischer Staatsangehöriger aramäischer Volkszugehörigkeit. Er ist syrisch-orthodoxer Christ. Am 14.10.1984 reiste er zusammen mit seiner Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Gewährung von politischem Asyl. Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung gab er unter anderem an: In seiner Heimat habe man ihm mehrfach das Vieh gestohlen. Sein Onkel sei ermordet worden. Die Mörder habe man nach einer Gerichtsverhandlung wieder freigelassen. Er und seine Familie seien von deren Leuten bedroht worden. 1984 sei seine Cousine ermordet worden. Die Täter seien auch in die Kirche eingedrungen und hätten Fenster zerschlagen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 22.05.1987 die Gewährung von politischem Asyl ab. Die dagegen beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhobene Klage war erfolgreich. Das Verwaltungsgericht Stuttgart verpflichtete die Beklagte durch Urteil vom 11.05.1990 den Kläger und seine Ehefrau als Asylberechtigte anzuerkennen.

Am 04.11.1998 stellten der Kläger und seine Ehefrau Anträge auf Einbürgerung. Nach mehrfachem Nachfragen seitens der Ausländerbehörde der Stadt ob für die Kläger weiterhin eine politische Verfolgung gegeben sei, leitete das Bundesamt am 27.07.2007 ein Widerrufsverfahren ein. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 05.09.2007 hierzu angehört.

In seiner Stellungnahme vom 17.09.2007 gab der Kläger unter anderem an, dass sich seit den EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei und dem Irak-Krieg die Situation für die syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei weiter verschlimmert habe. In der Südost-Türkei dürften noch immer keine Kirchen renoviert oder gebaut werden. Sich öffentlich zu seinem christlichen Glauben zu bekennen oder gar zu missionieren, könne einem das Leben kosten, was durch die jüngste Gräueltat an einem deutschen Familienvater aus Malatya belegt werde. Dieser und zwei seiner türkischen Kollegen (Angestellte des Bibelverlags Zirve) seien gefoltert und auf grausamste Weise hingerichtet worden, weil sie Christen waren bzw. zum Christentum übergetreten seien und missioniert hätten. Im Südosten der Türkei gebe es zwar keine öffentlichen Übergriffe mehr auf die Christen, aber die Diskriminierung habe in den letzten Jahren beängstigende Maße angenommen. Der Hass gegen die dortigen Christen habe stark zugenommen. Ein Grund dafür sei, dass man damit gezielt die Rückführung der Christen in ihre Heimat verhindern wolle. Auch die Gefahr und Unsicher-

heit unter anderem durch die kurdische PKK gehöre noch zu dem dortigen Alltag. Erst Anfang dieses Jahres sei sein Geburtsort von einem kurdischen Clan in Angst und Schrecken versetzt worden. Zwei syrisch-orthodoxe Christen, die aus Deutschland gekommen seien und die ihre dort noch lebenden Verwandten besuchen wollten, seien auf brutalste Weise krankenhausreif geschlagen worden. Zur weiteren Begründung verwies der Kläger auf Artikel in Spiegel-online, die Bewertung von Dr. Oehring, Menschenrechtsbeauftragter von Missio - Internationales katholisches Missionswerk e.V. (Aachen) -. Der Kläger betonte weiter, dass seine Familie und er in der Südosttürkei auch aus persönlichen Gründen keine Zukunftsaussichten hätten. Seine Kinder seien alle hier geboren und aufgewachsen und hätten inzwischen mit ihm die deutsche Kultur und die deutsche Sprache als Muttersprache angenommen. Eine Integration habe somit in jeder Hinsicht stattgefunden.

Mit Bescheid vom 01.10.2007 (zugestellt am 09.11.2007) widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft die Aufrechterhaltung des gewährten Schutzes wegen tatsächlicher bzw. drohender politischer Verfolgung aufgrund der deutlich zum positiven veränderten Situation der Christen heute nicht mehr rechtfertigen könnte. Die individuelle Glaubensfreiheit sei in der Praxis weitestgehend gewährleistet. Zwar würden Einschränkungen in der Religionsausübung, bzw. bezüglich der Gruppenrechte religiöser Minderheiten beklagt. Hauptprobleme christlicher Religionsgemeinschaften hierbei seien jedoch ungelöste Status und Besitzfragen, die Unmöglichkeit, Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit zu gründen, eingeschränkte Eigentumsrechte, Hinnahme staatlicher Eingriffe in die Verwaltungen christlicher Stiftungen und die Unmöglichkeit eigenständig Geistliche auszubilden (Lagebericht des AA v. 11.01.2007, EU-Fortschrittsbericht vom 08.11.2006). All dies bedeute jedoch keinesfalls Beschränkungen der christlichen Religionsausübung in der Praxis. Berichte über staatliche Repressionsmaßnahmen, die gegen das individuelle Glaubensbekenntnis des Einzelnen gerichtet seien, lägen nicht vor. Heute seien Christen in der Türkei grundsätzlich weder durch den Staat, noch durch Dritte wegen ihrer Religionszugehörigkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Zwar würden vereinzelt Anschläge auf christliche Geistliche und Prominente verübt, zuletzt auf den armenischen Journalisten Hrant Dink im *Januar* 2007 und auf drei Christen in Malatya im April 2007. Dies führe jedoch zu keiner

anderen Beurteilung der Situation der Christen im Allgemeinen. Nachdem die Situation für Christen vor allem im ursprünglichen Siedlungsgebiet der Syrisch-Orthodoxen (Syrianis), dem Bergland des Tur Abdin in den Provinzen Mardin und Sirnak jahrzehntelang problematisch gewesen sei, habe sich die Lage heute in der Region weitgehend normalisiert. Zumindest seit der Jahreswende 1999/2000 könne mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Christen im Tur Abdin weder einer mittelbaren, regionalen Gruppenverfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG, noch einer nichtstaatlichen regionalen Gruppenverfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ausgesetzt seien. Auch über Übergriffe seitens muslimischer Kurden sei aus jüngster Zeit nichts bekannt, auch wenn diese zur Gänze nie auszuschließen sein würden. Die Entwicklung der letzten Jahre lasse es zudem als ausreichend sicher erscheinen, dass Christen in der gesamten Türkei ihren Glauben jedenfalls im Kernbereich ungehindert ausüben könnten und auch keinen Drangsalierungen ausgesetzt seien, die über asylrechtlich unerhebliche Beeinträchtigung hinausgehen. Tatsächliche bzw. drohende Verfolgungsmaßnahmen, aufgrund derer der Ausländer die Türkei verlassen und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz erhalten habe, könne heute ausgeschlossen werden.

Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.
Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Der Kläger hat dagegen am 22.11.2007 Anfechtungsklage erhoben.
Zur Begründung lässt er durch seinen Prozessbevollmächtigten unter anderem weiter vortragen: Die Bewertung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, nach der sich die politische Situation in der Türkei, insbesondere die Situation der syrisch-orthodoxen Christen aus dem Tur Abdin „weitgehend normalisiert" habe, sei unrichtig. Es werde auf die gegenteiligen Erfahrungen aus dem Reisebereicht des Herrn Rechtsanwalt Okolisan vom 17.10.2006 und den Ausdruck aus dem Internetartikel des Ulrich Pik, ARD-Hörfunkstudio Istanbul, verwiesen, der auf die Ermordung von drei Christen in der ost-anatolischen Stadt Malatya am 18.04.2007 Bezug nehme und von „Hexenjagd gegen Christen und mittelalterliche Verhältnisse" in der Türkei spreche. Der Präsident des Bundes der protestantischen Kirchen der Türkei berichte, dass Christen als potentielle Kriminelle, Separatisten und Landesverräter dargestellt würden.

Die Sicherheitslage im TurAbdin habe sich erheblich zum Nachteil der christlichen Minderheit verändert. Die Christen in der Türkei hätten unter Schikanen, bürokratischen Hürden und körperlichen Angriffen zu leiden. Die Aufnahmebemühungen der Türkei in die EU hätten nationalistische Gegenreaktionen hervorgerufen. Die staatliche Religionsbehörde und der türkische Staatsminister für Religionsfragen hätten bereits im Jahre 2006 vor subversiven Umtrieben christlicher Missionare gewarnt.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.10.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 80 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.
Der Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1, 2. HS AsylVfG). Abzustellen ist deshalb auf § 73 AsylVfG i. d. F. des Geset-

zes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG für einen Widerruf der Asylanerkennung des Klägers liegen nicht vor.
Danach sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Mit § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs-" oder „Wegfalls- der -Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK. Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände" ist eine nachträgliche erhebliche nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707). Unter „Schutz" ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 a.a.O.).

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt somit im Regelfall nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 a.a.O. und Urteil vom 18.07.2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der (damaligen) Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf

nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, BVerwGE 118, 174).

Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die - wie hier - in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils.

In Anwendung der oben genannten Grundsätze haben sich die maßgeblichen **Verhältnisse** für syrisch-orthodoxe Christen in der Türkei seit der Anerkennung des Klägers **nicht** erheblich und dauerhaft **verändert,** dass die für die Flucht maßgeblichen **Verfolgungsmaßnahmen** auf absehbare Zeit **nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen** sind.

Zwar wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung mittlerweile eine mittelbare Gruppenverfolgung von syrisch-orthodoxen Christen aus dem Tur Abdin verneint (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 22.02.2006 - 6 UE 2298/04.A -; OVG Lüneburg, Urt. v. 21.06.2005 - 11 LB 256/02 -; VGH Bad.-Württ, Urt. v. 27.10.2005 - A 12 S 603/05 -). Hieraus kann jedoch nicht auf eine Verfolgungssicherheit geschlossen werden, zumal in diesen Entscheidungen erstmals um die Anerkennung als politischer Flüchtling gestritten wurde und nicht um den Widerruf einer seinerzeit ausgesprochenen Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Im Widerrufsverfahren ist keine generalisierende Betrachtungsweise und auch keine Erörterung einer Gruppenverfolgung geboten, maßgebend ist vielmehr die Frage, ob konkret der als politisch Verfolgter anerkannte Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei vor Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit hinreichend sicher ist (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 05.06.2007 - 10 A 11576/06 -; VG Stuttgart, Urt. v. 22.10.2007 - A 11 K 340/07 - m.w.N.).

Dem Bundesamt ist darin zuzustimmen, dass sich die Verhältnisse in der Türkei im Hinblick auf die Gesetzgebung seit Anerkennung des Klägers durchaus verändert haben. Die Türkei bemüht sich der Europäischen Union beizutreten. Mit diesem Ziel hat das türkische Parlament bisher acht Gesetzespakete verabschiedet (vgl. AA, Lagebericht v. 11.01.2007). Auch wenn mit Inkrafttreten des 8. Gesetzespaketes am 01.06.2005 die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt hat, hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo aber nicht Schritt halten können (vgl. AA, Lage-

bericht v. 11.01.2007). So sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Minderheitenschutz, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet. Die bisherigen Schwierigkeiten, mit denen nichtmuslimische Glaubensgemeinschaften in der Türkei konfrontiert waren und sind, bestehen unverändert fort (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 11.01.2007; EU-Fortschrittsbericht v. 08.11.2006).

Die Situation für syrisch-orthodoxe Glaubensangehörige im Südosten der Türkei hat sich nicht derart entspannt und stabilisiert, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei als Mitglied der syrisch-orthodoxen Glaubensgemeinschaft vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher ist.
In Übereinstimmung mit der Einschätzung der 11. Kammer des VG Stuttgart (vgl. Urteil vom 22.10.2007 aaO) hält der Berichterstatter die syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei ebenfalls weiterhin für gefährdet.
Nach wie vor wird vor Übergriffen von im Tur Abdin lebenden Kurden gegenüber syrisch-orthodoxen Christen berichtet:

So wurde am 06.06.2005 auf eine dreiköpfige Delegation syrisch-orthodoxer Christen bestehend aus dem syrisch-orthodxen Dekan Gök, dem Bürgermeister von *Harabale* und einem deutschen Geschäftsmann, ein Bombenanschlag verübt. Die drei Personen waren mit dem Fahrzeug unterwegs, um Grundeigentum von Christen in ein Katasteramt eintragen zu lassen (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker vom 09.06.2005). Laut Auskunft des Dekans Gök hat es sich um einen gezielten Anschlag auf seine Person, sowie auf den Muhtar gehandelt, um eine Registrierung der Grundstücke zu verhindern und dadurch die Rückkehr von Christen in ihre Dörfer zu erschweren oder gar zu verhindern (vgl. auch Bundesamt, Erkenntnisse-Türkei vom August 2005).
Am 01.06.2006 wurde ein syrisch-orthodoxer Christ von vier maskierten Personen vor seinem Haus in Midyat angegriffen und schwer verletzt. Am 10.08.2006 wurde ein mit Sprengstoff beladener Esel in das aramäische Dorf Arkah/Karabale getrieben und der Sprengstoff dann ferngezündet mit dem Ziel, die *letzten* christlichen Aramäer aus dem Dorf zu vertreiben (vgl. Eastern Star News Agency vom 05.09.2006, Abgedr. in http://www.nordirak-turabdin.info/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=291).

Am 06.06.2005 wurde auf eine dreiköpfige Delegation syrisch-orthodoxer Christen, bestehend aus dem syrisch-orthodoxen Dekan Gök, dem Bürgermeister von Harabale und einem deutschen Geschäftsmann, ein Bombenanschlag verübt. Die drei Personen waren mit dem Fahrzeug unterwegs, um Grundeigentum von Christen in ein Katasteramt eintragen zu lassen (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker vom 09.06.2005). Laut Auskunft des Dekans Gök hat es sich um einen gezielten Anschlag auf seine Person sowie auf den Muhtar gehandelt, um eine Registrierung der Grundstücke zu verhindern und dadurch die Rückkehr von Christen in ihre Dörfer zu erschweren oder gar zu verhindern (vgl. Bundesamt, Erkenntnisse - Türkei vom August 2005).

Am 01.06.2006 wurde ein syrisch-orthodoxer Christ von vier maskierten Personen vor seinem Haus in Midyat angegriffen und schwer verletzt; am 10.08.2006 wurde ein mit Sprengstoff beladener Esel in das aramäische Dorf Arkah/Harabale getrieben und der Sprengstoff *dann* ferngezündet mit dem Ziel, die letzten christlichen *Aramäer* aus dem Dorf zu vertreiben (vgl. Eastern Star News Agency vom 05.09.2006, abgedruckt in: http://www.nordirak-turabdin.info/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=291).

Am 28.08.2006 griffen 20 Kurden eines mächtigen kurdischen Agha, der mit dem türkischen Staat zusammenarbeitet, die syrisch-orthodoxen Christen Isa Dogan und Yusuf Ay, die sich wegen eines Trauerfalles in der Türkei aufhielten, in der Stadt Midyat an und verletzten diese schwer; am selben Tag bedrohte der Agha den christlichen Bürgermeister des Dorfes Hah (Anitli), ihn und die zwei Opfer zu töten, falls sie ihn anzeigen würden (vgl. Eastern Star News Agency vom 05.09.2006 aaO).

Am 30.08.2006 warfen Unbekannte eine Handgranate auf das Haus der syrisch-orthodoxen Familie Seven in Midyat; diese Familie hielt sich gerade zu Besuch in der Türkei auf (vgl. Ersuchen der beiden Erzbischöfe des Tur Abdin an den türkischen Menschenrechtsbeauftragten vom 12.09.2006, abgedruckt in: http://www.nordirak-turabdin.info/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=305).

Am 28.09.2006 wurde der Aramäer Ibrahim Asian auf offener Straße in Midyat von einem Kurden der mächtigen Agha-Familie niedergeschlagen und verletzt, ohne dass vorher irgend ein Wort zwischen beiden gewechselt wurde; hierdurch sollten die christlichen Aramäer in Angst und Schrecken versetzt werden (vgl. Presseerklärung der Föderation der Aramäer vom 04.10.2006, abgedruckt in: http://www.aga-online.org/downloads/de/document/FASD_Presseerklaerung.pdf). Schließlich wurde am 17.03.2007 auf den Hof des Kirchenratsvorsitzenden Yusuf Türker von Midyat eine Bombe

geworfen, die jedoch nicht explodiert ist (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker vom 20.03.2007).

Zwar gibt es seit einigen Jahren verschiedene Rückkehrprojekte von syrisch-orthodoxen Christen mit dem Ziel, verlassene Dörfer wieder neu zu errichten; auch wurden beispielsweise in Kafro bereits mehrere Häuser neu errichtet (vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 28.06.2004 an OVG Lüneburg; ai, Stellungnahme vom 24.06.2004 an OVG Lüneburg). Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass diese syrisch-orthodoxen Christen aus Europa die Situation in der Türkei nicht mehr als bedrohlich empfinden und von einer hinreichenden Sicherheit ausgehen. Denn zum einen verbringen sie im Wesentlichen nur ihren Sommerurlaub in ihren neuen Häusern (vgl. Okolisan, Reisebericht Tur Abdin 2006). Zum anderen behalten die zeitweiligen Rückkehrer wohlweislich ihre in den europäischen Staaten erworbene Staatsangehörigkeit bei, so dass sie die Türkei auch jederzeit wieder verlassen können. Der Umstand, dass syrisch-orthodoxe Christen Besuchsreisen in ihre ursprünglichen Heimatdörfer machen, ist ein Zeichen ihrer Sehnsucht nach ihrer Heimat, keineswegs aber ein Indiz für eine stabile Sicherheitslage für die religiöse Minderheit in der Südosttürkei (vgl. Oberkampf, Der Tur Abdin zwischen Aufbruch, Unsicherheit und Angst, Reisebericht vom September 2006).

Die gegenwärtige **Sicherheitslage** der **syrisch-orthodoxen Christen** im Tur Abdin kann vielmehr weiterhin als sehr **instabil** und **brüchig** bezeichnet werden (vgl. Oberkampf vom 31.10.2006, abgedruckt in: http://www.nordirak-turabdin.info/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=297lter). Die von kurdischen Stämmen rekrutierten staatstreuen Dorfschützer haben nach der Vertreibung der Yeziden und syrisch-orthodoxen Christen deren Dörfer und Siedlungen mit Einverständnis der Gouverneure, Landräte und Militärkommandanten des türkischen Staates besetzt. Diese haben im Einklang mit den staatstreuen kurdischen Stammesführern und Großgrundbesitzern kein Interesse an einer Rückkehr der Yeziden und Christen und damit an einer Wiederinbesitznahme der landwirtschaftlichen Flächen durch die Rückkehrer (vgl. IMK-Menschenrechtsinformationsdienst Nr. 242-243 vom 28.05.2005). Ziel der Überfälle auf syrisch-orthodoxe Christen ist es, die restlichen Aramäer im Südosten der Türkei einzuschüchtern und zu vertreiben, sowie die im Ausland lebenden Aramäer von einer Rückkehr in die Türkei abzuhalten (vgl. Eastern Star News Agency vom 05.09.2006 aaO).

Seit dem Jahr 2005 hat die **antichristliche Stimmung** in der ganzen Türkei **zugenommen** (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 29.05.2006). Christen werden in der Öffentlichkeit als potentielle Kriminelle, Separatisten und Landesverräter dargestellt, sodass vereinzelt bereits von einer Hexenjagd gesprochen wird (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007). Im Zuge dieser nationalistischen und christenfeindlichen Stimmung in der gesamten Türkei kam es bereits zu zahlreichen gewaltsamen Übergriffen einschließlich Morde an Mitgliedern der christlichen Minderheit (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007; http://www.missio-aachen.de/menschen-kulturen/laender/asien/tuerkei/angriffe2006.asp). Nach dem Mord an dem Journalisten Dink am 19.01.2007 hat sich die **Sicherheitssituation** der christlichen Minderheit in der Türkei aufgrund der nationalistischen Welle weiter erheblich **verschlechtert** (NZZ vom 28.02.2007). Der türkische Premier Erdogan sprach insoweit am 27.01.2007 vom „Tiefen Staat" (vgl. http://www.wikipedia.org/wiki/Tiefer_Staat). Damit gab der türkische Ministerpräsident selbst zu erkennen, dass die türkischen Behörden aufgrund der nationalistischen Welle, die tief bis in die Strukturen der Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden hineinreicht, keinen wirksamen Schutz gegen nichtstaatliche Verfolger gewähren können. Auch die oben aufgeführten Anschläge gegen syrisch-orthodoxe Christen werden dem „Tiefen Staat" zugeschrieben (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker vom 20.03.2007).

Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Situation in absehbarer Zeit wieder verbessert und derart stabilisiert, dass die zu verlangende Sicherheit nunmehr gegeben ist. Dem steht zum einen entgegen, dass die Reformbemühungen in der Türkei in letzter Zeit zum Stillstand gekommen sind. Hiergegen spricht auch das deutliche **Erstarken** des **Nationalismus** wie auch des **Islamismus** in der Türkei. Schließlich verstärken die Rückkehrprojekte von syrisch-orthodoxen Christen die Angst und die Abwehrhaltung der muslimischen Bevölkerungsteile, da diese den Verlust von Land und anderen Wirtschaftsgütern fürchten müssen. Nach allem kann von einer hinreichenden Sicherheit vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr in den Südosten der Türkei keine Rede sein (so auch VG Stuttgart Urteil vom 22.10.2007 aaO).

Der Kläger kann auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei, insbesondere in Istanbul, verwiesen werden. Das Verwaltungsgericht hat bereits in seinem anerkennenden Asylurteil vom 11.05.1990 (- A 8 K 9536/87 -) zutreffend festgestellt, dass wenn jemand vor einer regionalen, an seine Religionszugehörigkeit anknüpfende politi-

sche Verfolgung geflohen ist, er an einem Ort einer in Betracht kommenden Fluchtalternative auch dann nicht hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist, wenn der Staat ihn durch eigene Maßnahmen daran hindert, das religiöse Existenzminimum zu wahren. Entsprechendes gilt, wenn die dort ansässige Bevölkerung die Wahrung des religiösen Existenzminimums durch aktives, mit dem für alle geltenden Recht unvereinbares Handeln unmöglich macht, ohne dass der Staat, die nach seiner Rechtsordnung hiergegen allgemein in Betracht kommenden Maßnahmen ergreift. Das religiöse Existenzminimum gehört jedoch zu dem unentziehbaren Kern der Privatsphäre, den der religiöse Mensch *zu* seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt; es umfasst die Religionsausübung im Häuslich-Privatbereich, wie etwa den häuslichen Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich. Weiter ist es dem Kläger als syrisch-orthodoxen Christen aus Südostanatolien ohne entsprechende Berufsausbildung nicht möglich, sich in Istanbul eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Dies beruht nicht allein auf der ohnehin schwierigen Arbeitsmarktsituation in Istanbul, sondern darüber hinaus auf der gesellschaftlichen Diskriminierung der Christen am Arbeitsplatz. Dass sich diese für den Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend verändert haben, wird von der Beklagten weder behauptet noch im angefochtenen Bescheid dargelegt. Darüber hinaus kann vom Kläger auch nicht vernünftiger Weise erwartet werden, dass er sich im Westteil der Türkei, insbesondere in Istanbul aufhält (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004). In Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG verwendete Formulierung „vernünftiger Weise erwartet werden kann" verbindet objektive, vernunftbezogene Aspekte mit dem subjektiv ausgefüllten Kriterium der Erwartung, dass auch die individuellen Fähigkeiten und Gegebenheiten des Flüchtlings umfasst (vgl. Lehmann NVwZ 2007, 508). Der Kläger hat in der Türkei lediglich in der Landwirtschaft gearbeitet und im Bundesgebiet auch keine weitere Berufsausbildung erfahren. Er wurde bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung und vor dem Gericht in seiner aramäischen Muttersprache angehört. Über ausreichende türkische Sprachkenntnisse verfügt der Kläger, der zusammen mit seiner Familie direkt aus seiner ostanatolischen Heimat ausgereist ist, nicht. Angesichts dessen kann nicht erwartet werden, dass der Kläger im Westteil der Türkei eine Existenzgrundlage findet, zumal er dort auch keine Verwandten hat, so dass ein interner Schutz nicht gegeben ist.

Nach alldem kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Kläger als syrisch-orthodoxer Christ ohne Verfolgungsfurcht dorthin zurückkehren könnte.

Die Feststellung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger nicht vorliegen, war damit ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Schanbacher